

**BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG
„28C“ (SÜDLICH HOCHRAINWEG)**

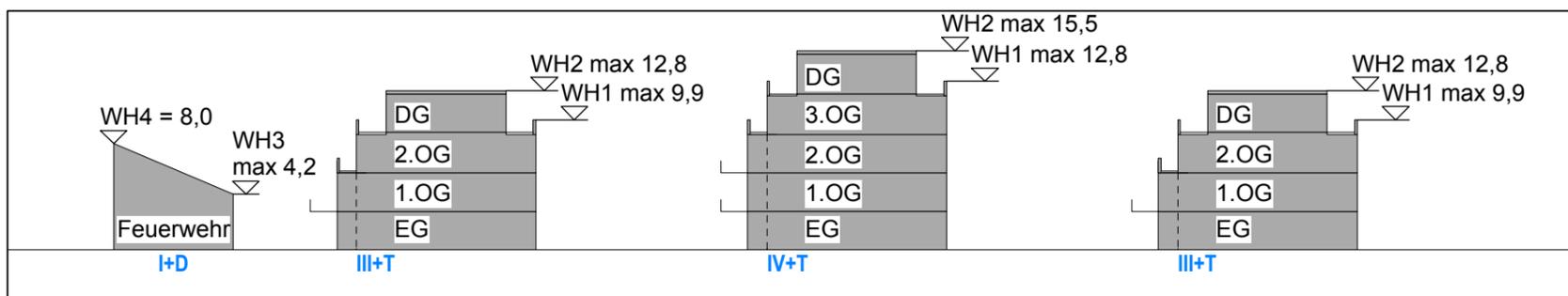
FASSUNG VOM 15.01.2019

A. PLANZEICHNUNG



Systemschnitt A-A

M 1:500



Systemschnitt B-B

M 1:500

Bebauungsplan mit Grünordnung "28C" (südlich Hochrainweg) in der Fassung vom 15.01.2019

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

 = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 = allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

 = Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

 = eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

 = Abgrenzung von Baugebieten mit unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung

 = Baulinie

 = Baugrenze

 = Flächen für Gemeinbedarf - Feuerwehr

 = Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

 = Straßenbegrenzungslinie

 = öffentliche Verkehrsfläche

 = begrünte Flächen

 = Flächen mit besonderer Entwicklungsmaßnahme:
Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen. Diese sind von baulichen Anlagen, ausgenommen von Rigolen und notwendiger Treppen aus Tiefgaragen, freizuhalten.

Amelanchier in Sorten

Cornus mas

Crataegus monogyna

Deutzia in Sorten

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Philadelphus in Sorten

Ribes rubrum Johannisbeere, auch in Kultursorten

Rosa in Sorten

Sambucus nigra

Viburnum in Sorten

 = Außenwand ohne Öffnungen

 m ü NN = Festlegung Höhenbezugswert

 = Einfahrtsbereich Tiefgarage (Ein- und Ausfahrten)

 = Höchstmaß an Vollgeschossen (z.B. III, IV)

+D = Dachgeschoss über oberstem Vollgeschoss (auch als Vollgeschoss)

+T = Terrassengeschoss über oberstem Vollgeschoss (auch als Vollgeschoss)

GR = maximal zulässige Grundfläche des Baukörpers (z.B. 490m²)

GRZ = maximal zulässige Grundflächenzahl (z.B. 0,8)

max WH = maximal zulässige Wandhöhe über dem Höhenbezugswert (z.B. 12,8m)

WH1 = maximal zulässige Wandhöhe des Hauptbaukörpers über dem Höhenbezugswert (z.B. 9,9m)

WH2 = maximal zulässige Wandhöhe des Terrassengeschosses über dem Höhenbezugswert (z.B. 12,8m)

WH3 = maximal zulässige Wandhöhe der grenzständigen Wand über dem Höhenbezugswert (z.B. 4,0m)

WH4 = maximal zulässige Wandhöhe der hofseitigen Wand über dem Höhenbezugswert (z.B. 8,0m)

FH = maximal zulässige Firsthöhe über dem Höhenbezugswert (z.B. 9,8m)

SD = Sattel-, Walmdach

PD = Pultdach

FD = Flachdach

 = zu pflanzende Bäume II. Ordnung - Mindestgröße 3-4xv
Stammumfang 20-25 cm

Acer campestre

Aesculus carnea

Carpinus betulus

Fraxinus ornus

Ostrya carpinifolia

Prunus avium

 = zu pflanzende Bäume I. Ordnung - Mindestgröße 3-4xv
Stammumfang 20-25 cm

Acer platanoides (in Sorten)

Acer pseudoplatanus

Juglans regia

Liquidambar styraciflua

Liriodendron tulipifera

Sophora japonica

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

Tilia x euchlora

Ginkgo biloba

Pinus sylvestris

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

 = vorgeschlagene Bebauung

 = vorgeschlagene Lage Terrassengeschoss

 = Flurstücksgrenze

 = Flurstücksnummer

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG 28C (SÜDLICH HOCHRAINWEG)

Für den Bereich der Fl.Nrn. 276, 276/5, 276/18, 276/19, 279/1, 283/2, 280/2, 1784

SATZUNGSPRÄAMBEL

Die Stadt Germering erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – **BauGB** – i.d.F. der Bek. der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – **GO** – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – **BayBO** – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – **BauNVO** – i.d.F. der Bek. der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), diesen qualifizierten Bebauungsplan als

SATZUNG

D. Festsetzung durch Text in der Fassung vom 15.01.2019

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den bestehenden Bebauungsplan 28 a (Feuerwehr).

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Gewerbegebiet (GE), eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gemäß § 8 BauNVO und allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im Gewerbegebiet (GE) ist die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig.
 - 1.2.1 Nicht zulässig sind:
 - Einzelhandelsnutzungen
 - Betriebe und Anlagen
 - zur Lagerung von Gütern
 - zum Umschlag von Gütern
 - zur Abwicklung von Güterbeförderung
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
- 1.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die eine Wohnnutzung nicht wesentlich stören.
 - 1.3.1 Nicht zulässig sind:
 - Einzelhandelsnutzungen
 - Betriebe und Anlagen

- zur Lagerung von Gütern
 - zum Umschlag von Gütern
 - zur Abwicklung von Güterbeförderung
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
- 1.4 Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet (GE) und in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den Handwerks- / Gewerbebetrieben stehen und einen untergeordneten Flächenbedarf haben.
- 1.5 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2. Flächen für Gemeinbedarf

- 2.1 In der Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr ist die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses zulässig.
- 2.2 In der Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr gilt die BauNVO sinngemäß.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Im Gewerbegebiete (GE) und in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt.
- 3.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximale Grundfläche sowie den maximal zulässigen Wandhöhen festgesetzt.
- 3.3 Im allgemeinen Wohngebiet (WA 1) darf die im Plan festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 1.200 m² durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3.4 Im allgemeinen Wohngebiet (WA 2) darf die im Plan festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 3.165 m² durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3.5 In der Fläche für Gemeinbedarf der Feuerwehr wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximale Grundfläche sowie den maximal zulässigen Wandhöhen festgesetzt.
- 3.6 In der Fläche für Gemeinbedarf der Feuerwehr darf die im Plan festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 650 m² durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3.7 Die angelegten Stellplatz- und Fahrstraßenbeläge werden nur zur Hälfte in die Berechnung der Grundfläche einbezogen, sofern sie versickerungsfähig hergestellt werden.

4. Bauweise, Abstandsflächen

4.1 Im Gewerbegebiete (GE) und in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) gelten die Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 6 BayBO.

4.2 In der Fläche für Gemeinbedarf der Feuerwehr gilt die geschlossene Bauweise.

5. Höhe der baulichen Anlagen

5.1 Wandhöhe ist das Maß von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

6. Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinien, Baugrenzen, Gestaltung der Gebäude

6.1 Baulinien dürfen durch Dachüberstände bis zu 0,5 m überschritten werden.

6.2 Baugrenzen dürfen durch Dachüberstände bis zu 1,5 m überschritten werden.

6.3 In den allgemeinen Wohngebieten muss das Terrassengeschoss von den Seiten der darunterliegenden Geschosse umlaufend um mindestens 2,2m zurückspringen. Untergeordnete Bauteile eines Terrassengeschosses müssen von den Seiten der darunterliegenden Geschosse umlaufend um mindestens 0,7m zurückspringen.

6.4 Ausgenommen von der Festsetzung durch Text 6.3 sind Flächen für Treppenhaus und Aufzugsanlage auf insgesamt bis zu 1/3 der Gebäudelänge.

6.5 In den allgemeinen Wohngebieten dürfen im Erdgeschoss Terrassen und Terrassentrennwände die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2,0m auf maximal 80% der Gebäudelänge überschreiten.

6.6 In den allgemeinen Wohngebieten dürfen Balkone und Balkontrennwände die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,5m und einer Breite von je 6,5m pro Wohnung überschreiten.

6.7 Vordächer bei Hauseingängen und Dachüberstände dürfen Baugrenzen bis zu 1,5 m überschreiten. In den Gewerbegebieten dürfen Baugrenzen bis zu 1,5 m auch durch Carports bzw. überdachte Stellplätze überschritten werden.

6.8 Die Baugrenzen überschreitende Vorbauten und Überdachungen von Balkonen müssen mindestens um das Maß ihrer Tiefe unter dem oberen Fassadenabschluss verbleiben.

6.9 In den allgemeinen Wohngebieten dürfen Be- und Entlüftungsanlagen sowie Fluchttreppen für Tiefgaragen die Baugrenzen und Flächen für Nebenanlagen bis zu 1,5m überschreiten.

- 6.10 Sofern nicht innerhalb einer Baugrenze/Baufeld durch Planzeichen festgelegt, sind als Dachform Satteldach, Zeltdach, Walmdach, Pultdach, Laternendach mit einer Dachneigung von 2° bis 45° und Flachdach zulässig.
- 6.11 Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind Dachpfannen oder nicht glänzende Blecheindeckungen mit abtragsfreier Schicht zulässig.
- 6.12 Technische Anlagen auf den Dächern sind nur zulässig, sofern sie den Nutzungen in den jeweiligen Gebäuden dienen, ihrer Art und ihrem Zweck nach mit der Nutzung der darunter liegenden Gebäude in Zusammenhang stehen.
- 6.13 In den allgemeinen Wohngebieten sind Dachaufbauten für Dachausstiege und Zugänge für Dachterrassen und Dachgärten einschließlich Abstellräume, Geländer, Wind-, Sonnen- und Sichtschutzkonstruktionen bis zu einer Höhe von 3,0 m und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.
- 6.14 In den Gewerbegebieten sind Dachaufbauten für Dachausstiege, Klima- sowie Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten sowie notwendige Lärmschutzmaßnahmen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.
- 6.15 Dachaufbauten und Technische Anlagen auf den Dächern dürfen jeweils insgesamt eine Fläche von max. 30% des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.

7. Geländemodellierung

- 7.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Geländemodellierungen sind so auszuführen, dass die durch Planzeichen festgesetzten Höhenbezugswerte um maximal 80cm unter- oder überschritten werden.
- 7.2 Von Absatz 5.2 ausgenommen sind Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Geländemodellierungen zur Herstellung niveaugleicher Anschlüsse an die angrenzenden Grundstücke.

8. Stellplätze, (Tief-)Garagen und Nebengebäude

- 8.1 Die Errichtung von Garagen und Tiefgaragenein-/ausfahrten ist innerhalb der Baugrenzen/Baufelder und/oder der durch Planzeichen festgelegten Flächen möglich.
- 8.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind die Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen; ausnahmsweise können bis zu 10% der notwendigen Stellplätze oberirdisch erstellt werden.
- 8.3 Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung von mindestens 60cm, an Baumstandorten von mindestens 90cm zu errichten.
- 8.4 Abweichend von Absatz 6.4 kann im allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) die Überdeckung auf bis zu 30% der Fläche auf 40cm reduziert werden, wenn im Durchschnitt eine Überdeckung von mindestens 60cm erreicht wird.
- 8.5 Zufahrtswege und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- 8.6 Oberirdische Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen entsprechend der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Stadt Germering herzustellen, wenn eine Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist.
- 8.7 Im Bereich der Flächen für Parkplätze ist je 5 Stellplätze ein Solitärbaum I. oder II. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen.
- 8.8 Müllräume sind in ausreichender Größe in die Gebäude zu integrieren oder innerhalb der Umgrenzung für Nebenanlagen (TGa) unterzubringen und dauerhaft bereit zu halten.
- 8.9 Aufstellflächen zur Müllbereitstellung am Abholtag sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Freibereichen nach Erfordernis zulässig.
- 8.10 Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- 8.11 Die Überdachung von oberirdischen Fahrradstellplätzen ist transparent auszubilden.

9. Lärmschutz

- 9.1 Auf den Teilflächen GE1, GEe2 und GEe3 des Bebauungsplangebietes sind nur Vorhaben zulässig (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00h bis 22:00h) noch nachts (22:00h bis 6:00h) überschreiten:

| Teilflächen | Fläche in m ² | Emissionskontingente L_{EK} in dB (A) je m ² | |
|-------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------|-------|
| | | Tag | Nacht |
| GE 1 | 3.777 | 60 | 45 |
| GEe 2 | 3.396 | 58 | 43 |
| GEe 3 | 5.322 | 57 | 42 |

Für den Richtungssektor „nord-ost“ gelten folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ um welche die Emissionskontingente L_{EK} erhöht werden können:

| Richtungssektor | Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in dB(A) | |
|-----------------|-----------------------------------------|-------|
| | Tag | Nacht |
| | dB(A) | dB(A) |
| „nord-ost“ | 4 | 4 |

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2016-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK, zus,k}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

- 9.2 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende Gesamtschalldämm-Maße $R'_{w, res}$ der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1, Tabelle 7 (Ausgabe Juli 2016) zu beachten, sofern dort schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) vorgesehen werden:

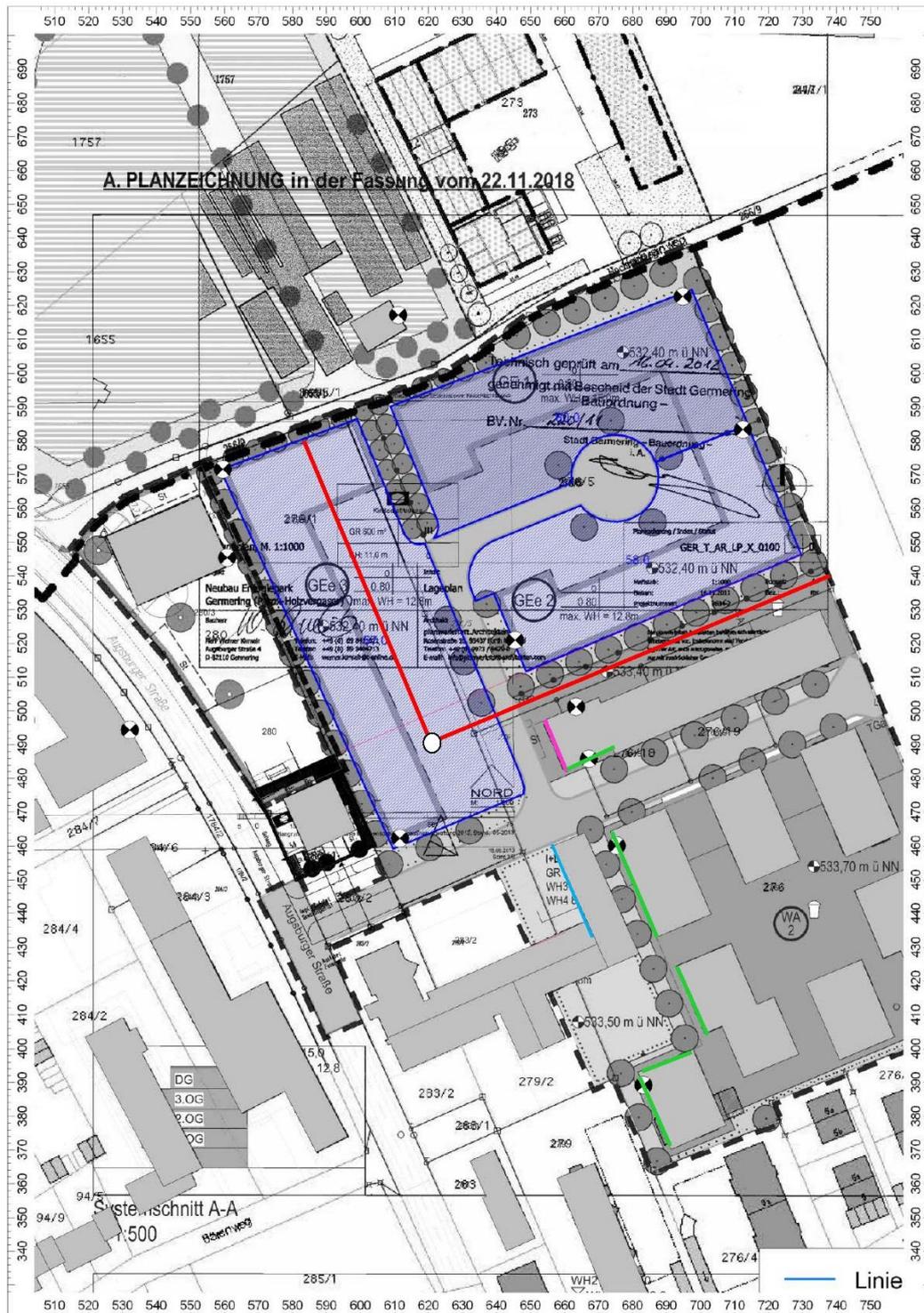
Grün markierte Gebäudefassaden $R'_{w, res} \geq 40 \text{ dB}$

Restliche Gebäudefassaden $R'_{w, res} \geq 35 \text{ dB}$

Für Büroräume und ähnliches ergeben sich um 5 dB(A) geringere Schalldämm-Maße

9.3 An den mit Planzeichen violett gekennzeichneten Hausfassaden sind die Wohnungen so zu konzipieren, dass dort nur Nebenräume wie Küchen, Bäder, Treppenhäuser, Flure etc. jedoch keine Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Wohnküchen) situiert werden.

Ist dies nicht möglich, so sind dort Festverglasungen (in Verbindung mit fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen) oder vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen verglaste Vorbauten (die keine Aufenthaltsräume sein dürfen) zu errichten.



10. Grünordnung

- 10.1 Die Bepflanzung der Freiflächen im Planungsgebiet sind gemäß den planlichen und textlichen Festsetzungen herzustellen, zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind durch Pflanzung gleichwertiger, standortgerechter Bäume und Sträucher nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen gem. D.13.9 zu entsprechen.
- 10.2 Die Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung mit einer bienen- und insektenfreundlichen Bepflanzung (z.B. blütenreiche Wiesenansaat, Staudenpflanzung) in Kombination mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind als frei wachsende Hecke mind. 2-reihig zu pflanzen.
- 10.3 In den Gebieten GE 1, GEE 2 und GEE 3 sind pro 200 m² der Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum I. oder II. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
- 10.4 In den Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr) sind pro 300 m² der Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum I. oder II. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
- 10.5 Im WA 1 sind pro 250 m² der Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum I. oder II. Ordnung oder 2 Obstbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zudem sind pro 250 m² Grundstücksfläche mind. 2 standortgerechte Sträucher zu pflanzen (Ausnahmen bei der Auswahl der Sträucher zur Pflanzliste sind zulässig).
- 10.6 Im WA 2 sind pro 200 m² der Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum I. oder II. Ordnung oder 2 Obstbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zudem sind pro 200 m² Grundstücksfläche mind. 2 standortgerechte Sträucher zu pflanzen (Ausnahmen bei der Auswahl der Sträucher zur Pflanzliste sind zulässig).
- 10.7 Von den Festsetzungen der Bäume kann in der Lage abgewichen werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes geboten ist. Für die als zu pflanzen festgesetzten Bäume ist eine Abweichung von bis zu 5 m vom dargestellten Standort zulässig.
- 10.8 Die gem. Planzeichnung festgesetzten Baumreihen können auf die zu erbringende Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
- 10.9 Im Bereich der Flächen für Parkplätze ist je 5 Stellplätze ein Solitärbaum I. oder II. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen.
- 10.10 Die Mindestpflanzqualitäten betragen zum Zeitpunkt der Pflanzung für standortgerechte, große Laubbäume (I. Wuchsordnung) sowie für mittelgroße Laubbäume (II. Wuchsordnung) mindestens 20-25 cm Stammumfang, für Obstbäume mindestens 18-20 cm Stammumfang.
- 10.11 Die Mindestpflanzgrößen für Großsträucher betragen 80-100 cm Höhe, für mittelgroße Sträucher 40-60 cm.
- 10.12 Belagsflächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung unabdingbar sind. Sie sind, soweit möglich, wasserdurchlässig herzustellen.

- 10.13 Flachdächer sind extensiv oder intensiv zu begrünen (ausgenommen Dachterrassen, Dachausstiegen sowie notwendigen technischen Anlagen.). Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen und bei Belichtungsflächen. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind mit einer Dachbegrünung zu kombinieren.
- 10.14 Es sind weitgehend standortgerechte, Baum- und Straucharten gemäß folgender Pflanzliste zu verwenden:

Bäume I. Ordnung (Solitär, 3 xv., mit Drahtballierung):

| | |
|--------------------------------|----------------|
| - Acer platanoides (in Sorten) | Spitz-Ahorn |
| - Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| - Juglans regia | Walnuss |
| - Liquidambar styraciflua | Amberbaum |
| - Liriodendron tullipifera | Tulpenbaum |
| - Sophora japonica | Schnurbaum |
| - Tilia cordata | Winter-Linde |
| - Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| - Tilia x euchlora | Krim-Linde |
| - Ginkgo biloba | Ginkgo |
| - Pinus sylvestris | Gemeine Kiefer |

Bäume II. Ordnung (Solitär, 3 xv., mit Drahtballierung):

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| - Acer campestre | Feld-Ahorn |
| - Aesculus carnea | Rotblühende Rosskastanie |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Fraxinus ornus | Blumenesche |
| - Ostrya carpinifolia | Hopfenbuche |
| - Prunus avium | Vogelkirsche |

Obstbaum (Solitär, 3 xv., mit Drahtballierung):

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| - Pflaume (Zwetsche in Sorten) | z.B. Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche |
| - Apfel (in Sorten) | z.B. Roter Aloisius, Rebella, Resista |
| - Birnen (in Sorten) | z.B. Alexander Lucas, Gute Luise, Bayerische Weinbirne, Blumenbachs Butterbirne |

Sträucher:

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - Amelanchier in Sorten | Felsenbirne |
| - Cercidiphyllum japonicum | Kuchenbaum |
| - Cornus mas | Kornelkirsche |
| - Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| - Deutzia in Sorten | Deutzie |
| - Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| - Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| - Philadelphus in Sorten | Pfeifenstrauch |
| - Ribes rubrum | Johannisbeere, auch in Kultursorten |
| - Rosa in Sorten | Rosen |
| - Sambucus nigra | Schwarzer Hollunder |
| - Viburnum in Sorten | Schneeball |

11. Führung von Versorgungsleitungen

- 11.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

E. Hinweise durch Text

1. Örtliche Bauvorschriften - Satzungen

- 1.1 Auf die „Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen“ (WerbS), „Satzung über Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadt Germering“ (Stellplatzsatzung KfzFABs), „Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften über Art, Gestaltung, Zulässigkeit und Höhe von Einfriedungen“ (Einfriedungssatzung) und „Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachgauben“ (Dachgaubensatzung) wird hingewiesen.

2. Bodendenkmäler

- 2.1 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 DSchG der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Germering) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

3. Tiefgaragen

- 3.1 Werden Tiefgaragen mit Fahrwegen bzw. Verkehrsflächen überquert, ist eine Dimensionierung nach Brückenklasse 30 (DIN 1072) erforderlich.

4. Barrierefreie Nutzung

- 4.1 Auf die DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“, die DIN 18040 Teil 2 „Wohnungen“ und den Art. 48 BayBO „Barrierefreies Bauen“ wird hingewiesen.

5. Landwirtschaft

- 5.1 Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2 Alle Immissionen, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen, sind von den Anwohnern/Gewerbebetrieben zu dulden.

6. Immissionen, Emissionen

- 6.1 Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 218093 / 2 vom 28.11.2018 des Ingenieurbüro Greiner ist Grundlage der schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und zu beachten.
- 6.2 Die Gesamtschalldämm-Maße $R'_{w, res}$ der Außenbauteile nach DIN 4109 (vgl. Festsetzungen) sind im Rahmen des Bauvollzuges unter Berücksichtigung der konkreten baulichen Situation entsprechend festzulegen.
- 6.3 Es wird empfohlen, für Schlaf- und Kinderzimmer – insbesondere an den grün markierten Hausfassaden sowie an Hausfassaden mit Sichtverbindung zur B 2 und der Augsburgener Straße fensterunabhängige Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

7. Altlasten

- 7.1 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art.2 BayBodSchG).

8. Wasser

- 8.1 Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.
- 8.2 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug im Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- 8.3 Es sind Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in unterirdische Bauteile zu treffen. Weiterhin kann eine Ableitung von Grundwasser beim Baugrubenaushub nötig sein. Dies erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG.
- 8.4 Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden.

9. Sparten

- 9.1 Im Geltungsbereich befinden sich Erdkabel der Bayernwerke.

10. Hinweise zur Grünordnung

- 10.1 Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

11. Energiesparendes Bauen

- 11.1 Es wird angeregt, die Gebäude in Niedrigenergiebauweise (z.B. Passivhaus, Null- oder Plusenergiehaus, KfW-55/KfW-70) zu errichten.

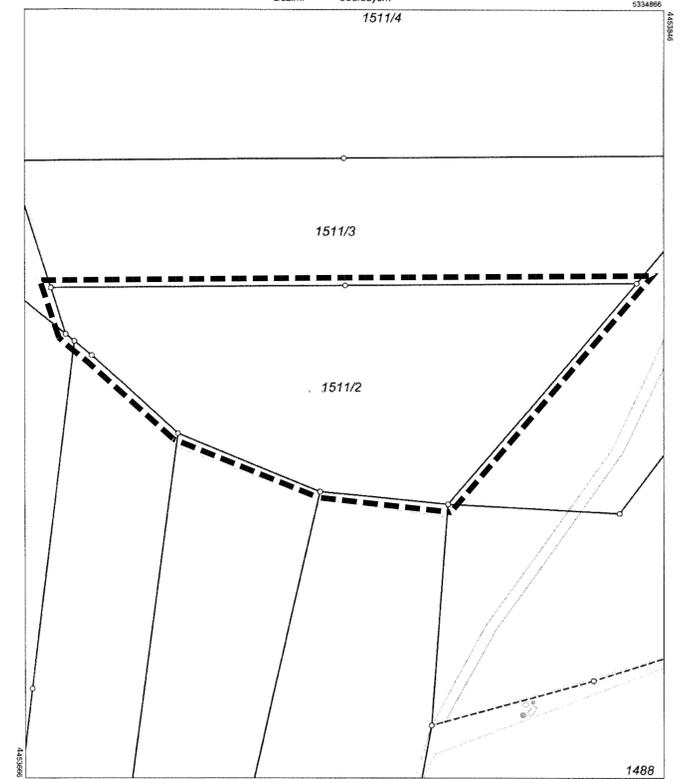


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
 Stockmeierweg 8
 82256 Fürstenfeldbruck

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Flurkarte 1 : 1000

Flurstück: 1511/2
 Gemarkung: Germering
 Gemeinde: Große Kreisstadt Germering
 Landkreis: Fürstenfeldbruck
 Bezirk: Oberbayern

Erstellt am 17.01.2018



Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

BAUM- UND STRAUCHHECKEN (frisch bis feucht)

Laubbäume (standortgerecht, heimisch)

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------|-----------|
|  | BET | Betula pendula H 3XV, MDB Sand-Birke | STU 18-20 |
|  | SAL | Salix alba H 3XV, MDB Silber-Weide | STU 18-20 |
|  | AGL | Alnus glutinosa H 3XV, MDB Schwarz-Erle | STU 18-20 |

Sträucher (standortgerecht, heimisch)

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------|-------------|
|  | CSAN | Cornus sanguinea Container Roter Hartriegel | HOE 60-100 |
|  | EEU | Euonymus europaeus Container Gewöhnliches Pfaffenhütchen | HOE 60-100 |
|  | PPA | Prunus padus Solitär, 3XV, MDB Trauben-Kirsche | HOE 150-200 |
|  | RFRU | Rubus fruticosus Container Brombeere | HOE 60-100 |
|  | SPUR | Salix purpurea Container Purpur-Weide | HOE 60-100 |
|  | SROS | Salix rosmarinifolia Container Rosmarin-Weide | HOE 60-100 |
|  | SNI | Sambucus nigra Solitär, 3XV, MDB Schwarzer Hollunder | HOE 150-200 |
|  | VOP | Viburnum opulus Container Wasser-Schneeball | HOE 60-100 |

Nachweis Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 1511/2 - 6.820 m²

Gemarkung Germering - Gemeinde: Große Kreisstadt Germering

| | | | |
|-----------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| WA 1 - Ausgleichsflächenbedarf | 996 m ² | Ausgleichsflächennachweis | 996 m ² |
| WA 2 - Ausgleichsflächenbedarf | 2.928 m ² | Ausgleichsflächennachweis | 2.928 m ² |
| GE1 - Ausgleichsflächenbedarf | 1.518 m ² | Ausgleichsflächennachweis | 1.518 m ² |
| GEE2 - Ausgleichsflächenbedarf | 1.296 m ² | Ausgleichsflächennachweis | 1.296 m ² |
| Gesamt - Ausgleichsflächenbedarf | 6.738 m² | Ausgleichsflächennachweis | 6.738 m² |

GEE3 - Ausgleichsflächenbedarf 2.006 m² Ausgleichsflächennachweis: Die Lage der benötigten Fläche wird im weiteren Verfahren geklärt

EXTENSIVE BLUMENWIESE

z.B.: Rieger-Hofmann, Nr. 1 Blumenwiese

Nr. 1 Blumenwiese
Ansaatstärke: 4 g/m² (40 kg/ha)

Produktionsraum 8

| Blumen 50% | | % PR 8 |
|---------------------------------|----------------------------|--------------|
| Achillea millefolium | Gewöhnliche Schafgarbe | 1,00 |
| Agrimonia eupatoria | Kleiner ODERMENNIG | 2,00 |
| Betonica officinalis | Heilziest | 0,40 |
| Campanula patula | Wiesen-Glockenblume | 0,20 |
| Campanula rotundifolia | Rundblättrige Glockenblume | 0,10 |
| Carum carvi | Wiesen-Kümmel | 2,00 |
| Centaurea cyanus | Kornblume | 2,50 |
| Centaurea jacea | Wiesen-Flockenblume | 2,00 |
| Centaurea scabiosa | Skabiosen-Flockenblume | 0,80 |
| Crepis biennis | Wiesen-Pippau | 1,00 |
| Daucus carota | Wilde Möhre | 1,50 |
| Galium album | Weißes Labkraut | 1,50 |
| Galium verum | Echtes Labkraut | 0,50 |
| Hypochaeris radicata | Gewöhnliches Ferkelkraut | 0,50 |
| Knautia arvensis | Acker-Witwenblume | 1,50 |
| Lathyrus pratensis | Wiesen-Platterbse | 0,80 |
| Leontodon hispidus | Rauer Löwenzahn | 1,20 |
| Leucanthemum ircutianum/vulgare | Wiesen-Margerite | 3,00 |
| Lotus corniculatus | Hornschotenklee | 1,20 |
| Lychnis flos-cuculi | Kuckucks-Lichtnelke | 1,00 |
| Medicago lupulina | Gelbklee | 1,00 |
| Papaver rhoeas | Klatschmohn | 2,00 |
| Pimpinella major | Große Bibernelle | 0,80 |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | 2,50 |
| Plantago media | Mittlerer Wegerich | 0,50 |
| Primula veris | Echte Schlüsselblume | 0,50 |
| Prunella vulgaris | Gewöhnliche Braunelle | 1,50 |
| Ranunculus acris | Scharfer Hahnenfuß | 0,80 |
| Ranunculus bulbosus | Knolliger Hahnenfuß | 0,50 |
| Rhinanthus minor | Kleiner Klappertopf | 0,80 |
| Rumex acetosa | Wiesen-Sauerampfer | 0,50 |
| Salvia pratensis | Wiesen-Salbei | 3,00 |
| Sanguisorba minor | Kleiner Wiesenknopf | 3,20 |
| Sanguisorba officinalis | Großer Wiesenknopf | 0,40 |
| Scorzoneroide autumnalis | Herbst-Löwenzahn | 1,20 |
| Silene dioica | Rote Lichtnelke | 1,50 |
| Silene vulgaris | Gewöhnliches Leimkraut | 1,90 |
| Stellaria graminea | Gras-Sternmiere | 0,20 |
| Tragopogon pratensis | Wiesen-Bocksbart | 2,00 |
| Vicia sepium | Zaunwicke | 0,50 |
| | | <u>50,00</u> |

| Gräser 50% | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--------------|
| Agrostis capillaris | Rotes Straußgras | 1,00 |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | 2,00 |
| Anthoxanthum odoratum | Gewöhnliches Ruchgras | 4,00 |
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | 1,00 |
| Briza media | Gewöhnliches Zittergras | 4,00 |
| Bromus erectus | Aufrechte Trefe | 3,00 |
| Bromus hordeaceus | Weiche Trefe | 4,00 |
| Cynosurus cristatus | Weide-Kammgras | 7,00 |
| Festuca guesstfalia (ovina) | Schafschwingel | 4,00 |
| Festuca pratensis | Wiesenschwingel | 2,00 |
| Festuca rubra | Horstschwingel | 8,00 |
| Helictotrichon pubescens | Flaumiger Wiesenhafer | 1,00 |
| Poa angustifolia | Schmalblättriges Rispengras | 3,00 |
| Poa pratensis | Wiesen-Rispengras | 3,00 |
| Trisetum flavescens | Goldhafer | 3,00 |
| | | <u>50,00</u> |

Gesamt 100,00

ACKERWILDKRAUTSTREIFEN (Breite 10 m)

z.B. Rieger-Hofmann, Nr. 22 Wildacker-Wildäsung-Wilddeckung

Standort: Wechselfeucht (W)
Ansaatstärke: 1 g/m² (10 kg/ha)

| Wildblumen 40% | | % W |
|---------------------------------|----------------------------|--------------|
| Achillea millefolium | Gewöhnliche Schafgarbe | 1,20 |
| Angelica sylvestris | Wald-Engelwurz | 1,00 |
| Arctium lappa | Große Klette | 0,20 |
| Artemisia vulgaris | Gewöhnlicher Beifuß | 0,10 |
| Barbarea vulgaris | Barbarakraut | 0,50 |
| Carum carvi | Wiesen-Kümmel | 2,90 |
| Centaurea cyanus | Kornblume | 2,90 |
| Centaurea jacea | Wiesen-Flockenblume | 1,00 |
| Chaerophyllum aureum | Gold-Kälberkropf | 1,00 |
| Cichorium intybus | Gewöhnliche Wegwarte | 2,50 |
| Daucus carota | Wilde Möhre | 2,00 |
| Dipsacus fullonum | Wilde Karde | 0,30 |
| Epilobium hirsutum | Zottiges Weidenröschen | 0,10 |
| Eupatorium cannabinum | Gewöhnlicher Wasserdistel | 0,10 |
| Filipendula ulmaria | Echtes Mädesüß | 0,50 |
| Galium album | Weißes Labkraut | 1,50 |
| Heracleum sphondylium | Wiesen-Bärenklau | 0,70 |
| Leucanthemum ircutianum/vulgare | Wiesen-Margerite | 2,00 |
| Lotus pedunculatus | Sumpfschotenklee | 1,00 |
| Lychnis flos-cuculi | Kuckucks-Lichtnelke | 0,10 |
| Lysimachia vulgaris | Gewöhnlicher Gilbweiderich | 0,20 |
| Lythrum salicaria | Gewöhnlicher Blutweiderich | 0,50 |
| Malva sylvestris | Wilde Malve | 2,00 |
| Melilotus officinalis | Gelber Steinklee | 0,50 |
| Papaver rhoeas | Klatschmohn | 1,50 |
| Peucedanum palustre | Sumpf-Haarstrang | 0,50 |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | 2,90 |
| Rumex acetosa | Wiesen-Sauerampfer | 1,00 |
| Sanguisorba minor | Kleiner Wiesenknopf | 2,90 |
| Saponaria officinalis | Echtes Seifenkraut | 0,40 |
| Scrophularia nodosa | Knoten-Braunwurz | 0,20 |
| Silene dioica | Rote Lichtnelke | 1,50 |
| Silene latifolia ssp alba | Weißer Lichtnelke | 1,00 |
| Silene vulgaris | Gewöhnliches Leimkraut | 0,80 |
| Sinapis arvensis | Ackersenf | 2,00 |
| Tanacetum vulgare | Rainfarn | 0,10 |
| Valeriana officinalis | Echter Baldrian | 0,10 |
| Verbascum densiflorum | Großblütige Königskerze | 0,30 |
| | | <u>40,00</u> |

| Kulturpflanzen 60% | | |
|----------------------|-------------------|--------------|
| Anethum graveolens | Dill | 3,00 |
| Brassica oleracea | Markstammkohl | 2,00 |
| Coriandrum sativum | Koriander | 4,00 |
| Fagopyrum esculentum | Echter Buchweizen | 12,00 |
| Foeniculum vulgare | Fenchel | 4,00 |
| Helianthus annuus | Sonnenblume | 8,00 |
| Lepidium sativum | Garten-Kresse | 4,00 |
| Linum usitatissimum | Öllein | 12,00 |
| Lotus corniculatus | Hornschotenklee | 2,00 |
| Medicago lupulina | Gelbklee | 2,00 |
| Secale multicaule | Waldstaudenroggen | 5,00 |
| Trifolium pratense | Rotklee | 2,00 |
| | | <u>60,00</u> |

Gesamt 100,00

Germering Projektentwicklung GmbH & Co.KG

NEUBAU VON WOHNEN UND GEWERBE GERMERING

Grünplanung Dr. Maurer
Inhaberin Dipl.-Ing. Andrea Maurer
Landschaftsarchitekten & Ingenieure - zertifizierte Baumkontrolle
Stadtplaner
Kobellstraße 5 1/2 - 82131 Stockdorf
Tel.: 089 - 546 04 84

F: Ausgleichsflächen M 1:500 15.01.2019
Textteil

Aufgestellt

am 25.09.2018

Ausgefertigt
am __.__.201__

Ausgefertigt
am __.__.201__

Germering

München

.....

.....

Höldrich Architekten
(Planverfasser)

G.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
am __.__.201__

2. Ortsübliche Bekanntmachung
am __.__.201__

3. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§3Abs. 1 BauGB)
am __.__.201__

4. Öffentliche Auslegung (§3Abs. 2, §4Abs. 2 BauGB)
am __.__.201__

5. Satzungsbeschluss (§10Abs. 1 BauGB)
am __.__.201__

Germering, __.__.201__

.....

Oberbürgermeister Andreas Haas

6. Ortsübliche Bekanntmachungen (§10Abs. 3 BauGB)
am __.__.201__

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2, Abs.4, §§214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Germering, __.__.201__

.....

Oberbürgermeister Andreas Haas